

Rechnungsprüfungsordnung des Rheinisch-Bergischen Kreises

Für die Durchführung der in § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 46), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729) und der §§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. 59 Abs. 3 und 4, 101 bis 104, 105 Abs. 6 in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S.202) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (§ 53 Abs. 3 KrO NRW).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz und Recht unterworfen.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ist die Landrätin/der Landrat Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 2

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern. Für die fachtechnische Prüfung und für die DV-Prüfung soll der örtlichen Rechnungsprüfung eine fachtechnische Prüferin/ein fachtechnischer Prüfer und eine DV-Prüferin/ein DV-Prüfer zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Kreistags und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).

- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich beim Rheinisch-Bergischen Kreis bedienstet sein. Sie muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- (6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat die Landrätin/den Landrat über alle besonderen Vorkommnisse zu unterrichten und die Prüfungsberichte vorzulegen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

§ 3

Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 GO NRW:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kreises (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 - b) die Prüfung der Buchführung (§ 102 Abs. 3 Satz 1 GO NRW),
 - c) die Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind (§ 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).
- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind:
 - a) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 - b) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 - c) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 - d) die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
 - e) die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW),
 - f) die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12, 13 i. V. m. § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
 - g) die jährliche Testatserteilung nach § 7 Abs. 2 S. 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII),

- h) die Prüfung der Jahresrechnung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- i) sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.

§ 4

Übertragene Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) In Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW überträgt der Kreistag der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - b) die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW),
 - c) die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption,
 - d) die Mitwirkung bei der Umstrukturierung der Verwaltung im Rahmen von Reformprozessen,
 - e) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Kreisvermögen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund darauf, ob der Vermögensschaden durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten oder durch andere strafbare oder nichtstrafbare Handlungen verursacht worden ist,
 - f) die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen, soweit eine Vorlagepflicht gemäß der VgO RBK in der jeweils gültigen Fassung besteht,
 - g) die Prüfung der technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
 - h) die Vornahme unvermuteter Prüfung der zentralen und dezentralen Zahlungsabwicklung,
 - i) die Prüfung des Jahresabschlusses der Landrat-Lucas-Stiftung,
 - j) die jährliche Kassenprüfung für die Biologische Station Rhein-Berg (BSRB),
 - k) die Prüfung der Betriebskostenzuschüsse im Bereich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, für die Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz,
 - l) die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln durch den Kreis, soweit die Fördermittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfung verlangen.
- (2) Durch die nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Weitere Prüfaufträge

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Kreistag übertragenden Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Die Landrätin/der Landrat kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 4 GO NRW).
- (4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Aufgabenübertragung an Dritte

- (1) Die Landrätin/der Landrat kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (§ 102 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 GO NRW).

§ 7

Rechte und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung berechtigt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Zugriff auf gespeicherte Datenbestände zu ermöglichen. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung haben diese Rechte auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabebereiche (§ 104 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen.
- (3) Die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für die Sachbearbeitung zu geben.
- (5) Die Methode und der Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung gegebenen Weisungen den Prüferinnen und Prüfern überlassen. Sie haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen in einem Prüfungsbericht schriftlich festzuhalten.
- (6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat - sofern nicht ein Dritter mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt ist - über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen. Die Leitung der

örtlichen Rechnungsprüfung stellt den Prüfungsbericht nach pflichtgemäßem Ermessen und unter voller eigener Verantwortung auf. Die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 28 des Gesetzes vom 18.07.2018 geändert worden ist, gelten entsprechend (§ 102 Abs. 8 GO NRW).

- (7) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen benötigt (Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c), e), Abs. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 8

Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt oder vermutet werden. Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung und andere Vermögensdelikte sowie für Differenzen bei der Kontenabstimmung in der Zahlungsabwicklung.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen usw. durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, erläutert oder aufgehoben werden, zeitnah zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Maßnahmen überörtlicher und sonstiger Prüfungsstellen wie dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, der Bezirksregierung, den Finanzämtern sowie der Wirtschaftsprüfer zu unterrichten. Die hierzu abgefassten Prüfungsberichte sind ihr zuzuleiten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über Absichten der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art vorzunehmen, frühestmöglich zu informieren. Dies gilt insbesondere auch bei der Einführung oder Änderung von Verfahren im Einsatz der Informationstechnologie.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei Aufträgen, Verträgen und Vereinbarungen entsprechend den Regelungen der VgO RBK in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen. Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Namen und Unterschriften aller Mitarbeitenden unverzüglich schriftlich zu benennen, denen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) übertragen werden.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten, sofern diese eine Testatspflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung vorsehen.
- (8) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Verwaltung nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung.

§ 9

Prüfungsablauf

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung haben die Prüferinnen und Prüfer die Dezernats- und Amtsleitungen der zu prüfenden Stellen über den Prüfungsauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen ist die Bestandsaufnahme vor der Benachrichtigung durchzuführen. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Zu den Prüfungsberichten und -anmerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung haben die geprüften Stellen fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (3) Werden bei Durchführung der Prüfung Tatbestände wie z. B. Veruntreuungen, Unterschlagungen, Betrug oder Verdachtsmomente von Korruption festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Landrätin/den Landrat und die Antikorruptionsstelle zu unterrichten.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 sowie § 116 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 11 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

Hierzu gehören insbesondere

- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kreises unter Einbezug des Prüfungsberichtes des mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten,
 - die schriftliche Stellungnahme zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag,
 - die Erklärung gegenüber dem Kreistag, ob nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Landrätin/vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 GO NRW (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

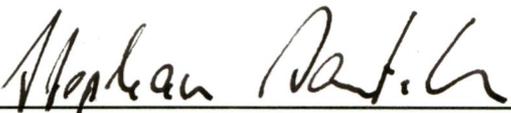
§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 11.12.2008 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 30.03.2020



Stephan Santelmann

Landrat